

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 9 (1957)
Heft: 12

Rubrik: Aus aller Welt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Privilegiertes Fernsehen?

FH. Eine große Auseinandersetzung um die Finanzierung des Fernsehens steht bevor. Der Bundesrat muß in naher Zukunft entscheiden, ob er gemäß dem Antrag der Rundspruchgesellschaft die Fernsehreklame einführen will. Ein Reklamekonsortium hat ihr das Angebot unterbreitet, jedes Jahr 2 - 3 Millionen zu garantieren, sofern ihm gestattet würde, jeden Tag während einer halben Stunde Reklamesendungen zu veranstalten. Ein gleichzeitiges Angebot des Schweiz. Zeitungsverlegerverbandes, der Gesellschaft jährlich 1,5 Millionen Franken zu bezahlen, sofern der Bundesrat die Reklame verbiete, wurde nach heftiger Diskussion mit großer Mehrheit abgelehnt. Die SRG. sieht also in der Einführung der Fernsehreklame die beste Lösung der schwierigen Finanzierungsfrage.

Damit ist der Kampf jedoch noch keineswegs entschieden. Der Bundesrat steht vor einem sehr schwierigen Entscheid. Die Presse geradewegs vor den Kopf zu stoßen, wird er kaum wagen können. Außerdem dürfte das Parlament noch ein kräftiges Wort mitreden, in welchem verschiedene, tüchtige Sachwalter der Presse sitzen. Man darf sich fragen, ob die mit dieser Situation vertraute Rundspruchgesellschaft mit ihrem Vorschlag ernsthaft die Einführung der Fernsehreklame beabsichtigte, oder ob sie eher das Bundeshaus unter Druck setzen wollte, um vielleicht trotz des klaren Volksscheides auf mehr oder auch weniger geraden Wegen doch noch Bundesgelder für sich flüchtig zu machen. Hoffentlich hat sie sich darin getäuscht, denn der Volksscheid ist nach dieser Richtung so klar, daß ein Versuch zu seiner Umgehung allgemeine staatspolitische Folgen nach sich ziehen könnte.

Die Feindschaft der Presse gegen Fernsehreklame ist augenscheinlich, aber auch ihre Freunde sind nicht müßig. Sie weisen darauf hin, daß die Reklame gemäß amerikanischem Vorbild eine Bereicherung der Sendungen bedeuten kann, sofern sie in der Form des «gespendeten Programms» angewandt werde. Namhafte Autoren und Künstler könnten ebenso wie dort in ihren Dienst gestellt werden, und die Beeinträchtigung der Presse sei gering, da die Reklame nur ca. 1 Prozent des gesamten schweizerischen Reklameaufwandes ausmachen würde. Außerdem käme die Reklame jedenfalls nur bis zu jenem Zeitpunkt in Frage, bis das Fernsehen sich auch ohne solche finanziell selbständig durchbringen könnte.

Diese Verteidigung mag einiges für sich haben, geht aber am Kern der Sache vorbei. Entscheidend ist, daß die Schweiz. Rundspruchgesellschaft es ist, welche die Reklame für einen ihrer Betriebe verlangt. Sie ist jedoch eine halbstaatliche, (de facto eine ganzstaatliche) Organisation, welche ihre Mittel vom Bund zugeteilt erhält. Es geht nun aber nicht an, daß der Staat dem freien Gewerbe und der Industrie mit seinen Betrieben Konkurrenz macht, und diese bedrängt, auch wenn es durch Zwischenglieder wie die Rundspruchgesellschaft geschieht. Hier tauchen schwere Gefahren grundsätzlicher Art auf, die sofort und nachdrücklich bekämpft werden müssen. Das freie Gewerbe, auch das Zeitungsgewerbe könnte sich auf die Dauer nie mit dem allmächtigen Staat und dem von ihm geschaffenen und unterhaltenen Organisationen messen, die ganz anders kalkulieren können. Die verfassungsmäßige Handels- und Gewerbefreiheit mit der freien Konkurrenz der Fähigsten würde zur Farce. Außerdem aber, und das scheint besonders bedeutsam, betreibt die Rundspruchgesellschaft auch noch unser Radio. Wird ihr die Reklame für das Fernsehen gestattet, so wäre wirklich nicht mehr einzusehen, wieso sie ihr für den Rundspruch verboten werden sollte, besonders angesichts des sehr anfechtbaren Verteilungsschlüssels aus den Hörergebühren.

Eine Radio-Reklame würden wir aber für noch weit unglücklicher halten als eine solche im Fernsehen. Unser Rundspruch ist bis jetzt, selbst als er bedeutend kleinere Hörergebühren erhielt, erfreulicherweise ohne solche ausgekommen. Deren nachträgliche Einführung würde eine starke Programmverschlechterung bedeuten. Wollte man sie ablehnen, bekäme jedoch das Fernsehen ein offensichtliches Privileg, ja ein Monopol auf drahtlose Reklame. Das kann niemand wünschen. Jedenfalls, wenn schon Fernsehreklame, dann nicht durch die Rundspruchgesellschaft.

Aus aller Welt

F I L M

Schweiz

— Entgegen der allgemeinen Annahme figuriert der Bundesbeschluß über einen Filmartikel in der Bundesverfassung nicht auf der Geschäftsliste der Sommersession des Ständerates. Die Kommission hat unter dem Präsidium von Ständerat Fauquex beschlossen, beim Bundesrat einen ergänzenden Bericht einzuholen, bevor sie mit ihren Beratungen beginnt.

Einer der Hauptstreitpunkte ist das Begehren, daß allfällige Maßnahmen des Bundes, die sich auf den neuen Artikel stützen würden, nur in der Form von referendumspflichtigen Erlassen verwirklicht werden dürfen. Auf dem Gebiet des Films dürften also keine einfachen Bundesbeschlüsse gefaßt werden, und auch das Verordnungsrecht bekäme der Bund nur, wenn es ihm durch ein referendumspflichtiges Gesetz ausdrücklich übertragen worden wäre. Es scheint, daß man sich auf dieser Basis vielleicht einigen könnte; jedenfalls soll der Bundesrat mit einer entsprechenden Abänderung des Verfassungsentwurfes einverstanden sein. Praktisch bedeutet dies allerdings, daß jede auch noch so berechtigte Aenderung oder Verbesserung nur unter schweren Kämpfen, die bis zur Auseinandersetzung in einer Volksabstimmung gehen können, erreicht werden wird.

Deutschland

— Wie «Kirche und Film» berichtet, läuft der berühmt gewordene Film «Nacht und Nebel» über die Massenvernichtung von Menschen in den deutschen Konzentrationslagern jetzt im deutschen Fernsehen.

Nach dieser deutschen Schilderung scheint der Film dort als eine Beschworung aufgenommen zu werden, nicht als «Denkmal zur Verewigung des Hasses». Der Protest, der seinerzeit gegen seine Vorführung in Cannes von offiziellen deutschen Stellen erhoben wurde, scheint jetzt allgemein als unberechtigt empfunden zu werden.

Leider ist er aus offensichtlich wirtschaftlichen Ueberlegungen nicht in die Wochenprogramme der deutschen Kinos gelangt, wenn er auch da und dort auf Matineen oder sonstigen geschlossenen Veranstaltungen zu sehen war. Niemand wollte anscheinend das «Odium» seiner Verbreitung auf sich nehmen.

Die Folge dieses fehlerhaften Verhaltens war, daß sich die «Konkurrenz», das Fernsehen, des Films bemächtigen konnte. Dieser wurde jetzt innerhalb des regulären Abendprogramms gezeigt. Allerdings erwies es sich als notwendig, in der Ankündigung vor Szenen zu warnen, die man den Augen von Kindern ersparen sollte. Interessanterweise ist in Deutschland keine Stimme laut geworden, die sich gegen den Film aufgelehnt hätte. Der Bericht schließt mit den Worten: «Hier hat also das Fernsehen... das Kino um eine Runde geschlagen. Solche Fälle können sich leicht wiederholen... Das Kino sollte sich überlegen, daß man auch mit moralischen Mitteln Freunde gewinnen kann».

RADIO UND FERNSEHEN

Schweiz

Im Jahresbericht der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft wird der Entscheid des Bundesgerichtes im Rechtsstreit mit der SUIA lebhaft beklagt. Das Bundesgericht hat darnach nicht erwogen, ob der von der SUIA für ihre Musiker beantragte hohe Entschädigungstarif angemessen sei, sondern nur, ob er einen Mißbrauch darstelle, und somit die SRG. abgewiesen. Das schweizerische Radio bezahlt an Autorenegebühren jährlich 1 1/2 Millionen Franken. Das bedeutet, daß die Radioeinzahlungen von ca. 75 000 schweizerischen Radiohörern für nichts anderes dienen, als die Autoren zu entschädigen (Von den Studios direkt bezahlte Autoren nicht inbegriffen).

Die Zahl der Radiohörer betrug auf Jahresende 1 267 824. Dabei ist von erheblicher Bedeutung, daß die Zahl jener Hörer, welche UKW-Empfänger besitzen, nur ca. 200 000 beträgt. Der weitaus größte Teil der Hörerschaft kann also das berühmte Doppelprogramm gar nicht empfangen, muß aber wohl Jahr für Jahr an die erhöhten Kosten beitragen.

— Beim Telefonrundspruch ist eine Hörerbefragung pendent, ob die Linie 6 mit einem italienischen Programm oder für das 2. Programm von Beromünster Verwendung finden soll. Das Letztere scheint uns selbstverständlich; unser einheimischer Rundspruch muß zuerst das eigene Programm vollzählig übertragen, bevor er an Einschaltung ausländischer Stationen denken kann.